



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. II. Der Frantzosen Erklärung darauf.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

lung an den Chur-Fürsten zu Brandenburg, wegen Pommern. N. I. Formalia solches Schreibens. N. II. Des Chur-Fürstens Antwort dar-

auf. N. III. Extract Chur-Brandenburgischer Resolution wegen der Pommerischen Cession. S. XXXV. Vorstellung der Pommerischen Landstände, die Cession von Pommern betreffend.

Bier und Zwanzigstes Buch.

1646.
Julius.

Die Kaiserl. thun instanz, daß die Franzosen die versprochenen Puncta richtig machen sollen.

Wit denen Franzosen war einige Zeit nichts besonders vorgegangen, außer, daß bey Anwesenheit des Grafens Oxenskierna zu Münster, die Kaiserlichen Gesandten, durch die Mediatores, denenselben sagen ließen, Sie möchten nunmehr ihre Concedirten, die Schweden, zu Annehmung dererjenigen Puncten, welche seithero auf sie wären ausgestellt worden, zu disponiren suchen, da aus der nach Längerich vorgehabten Conferenz nichts worden sey, damit man doch einmahl eine recht cathogorische Resolution, worauf man sich in einem und andern zu verlassen habe, überkommen möge: Und zwar sey dahin zu trachten, daß Oxenskierna folgende Puncten eingehen und bewilligen möge:

Derer Franzosen Erklärung darauf:

circa causam Religionis.

circa Satisfactionem Suecicam.

wegen der Pfälzischen Sache.

Die Mediatores verfügten sich nun zwar zu denen Franzosen, thaten aber denen Kaiserlichen am 6ten Jul. folgenden rapport von ihrer gehaltenen Berrichtung: So viel die *Causas Religionis* anlangt, da blieben Sie, Franzosen, beständig dabey, alle Hülffe zu leisten und nicht zugeben, daß die Protestirenden ein mehrers, als was Ihnen von denen Catholicis offerirt worden sey, extorquiren sollten, wie Sie Ihnen dann allbereits hierunter nachdrücklich zugesprochen hätten: Daß (2) der Kaiser in puncto Satisfactionis Suecicae, vor Sich indemniss bleibe, hielten Sie vor billig, und müßten die Protestanten denen Schweden ihre angewandte Mühe und Kosten schon bezahlen; (3) blieben Sie bey ihrem, in der Pfälzischen Sache, ehehin gethanenen erbieten, ehender aber köndten Sie mit ihren Concedirten über diesen Punct nicht handeln, biß Sie ihre eigene Satisfaction vorhero berichtigt hätten, in

§. I.

(1) Die Amnestie in ECCLESIASTICIS auf das Jahr 1627. in POLITICIS aber ad Annum 1630. zustellen.

(2) Die Protestirenden dahin zu vermindgen, daß Sie die von denen Catholicis vorgeschlagene Media in puncto Compositionis Gravaminum annehmen.

(3) Daß die Schweden ihre gar zu weit extendirte Satisfactionis-Postulata, auf erträglichere Conditiones reduciren lassen, und

(4) Daß Ihre Kaiserliche Majestät solcher Schwedischer Satisfaction halber, anderwärts genug indemnifirt verbleiben endlich

(5) Daß es derer Pfälzischen Chur- und Landen halber, allerdings bey denen, von Kaiserlicher Seite, aufgesetzten Conditionibus verbleiben möchte.

§. II.

specie müsse Ihnen Philipsburg verbleiben, welchen Ort Sie keinesweges würden fahren lassen; desgleichen müste die Hesses-Casselsche Satisfaction vorhero regulirt werden: Dann dieses Haus habe sich dergestalt hoch um die Krone Frankreich meritirt gemacht, daß man Selbiges in keinerley Weise noch Wege lassen könne: Die Franzosen köndten wohl zugeben, daß zwischen denen beeden Fürstlichen Hessischen Häusern eine Vergleichung gestiftet würde: Es müste aber Marburg nebst seiner Zugehör, der Casselschen Linie verbleiben, und der Vergleich, von Ihnen, den Franzosen, dirigirt, auch dasjenige vor recht und billig gehalten werden, was Sie davor achten und an Hand geben würden. Was endlich (4) die Handlung mit dem Oxenskierna betreffe, da ddißte man keinen Staat darauf machen, weil Sie mit Ihm nichts, so ihre Sachen bey gegenwärtigen Frieden betreffe, handeln würden.

Am